

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg. 1904-1920 1 (1904)**

38 (17.9.1904)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-768152](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-768152)

# Gemeinde-Blatt

## der Stadt Oldenburg.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w. ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1904. Sonnabend, 17. September. № 38.

### Zu dem anliegenden Entwurf eines Statuts für die Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Kaufmannsgerichts.

Von Stadtsyndikus Murken.

Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, betreffend Kaufmannsgerichte, tritt am 1. Januar 1905 in Kraft. Da nach § 2 dieses Gesetzes für alle Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ein Kaufmannsgericht zu errichten ist, so muß auch die Stadt Oldenburg der Einrichtung eines solchen Gerichts näher treten.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte lehnen sich im allgemeinen eng an die gesetzliche Regelung der Gewerbegerichte an. Kaufmannsgerichte und Gewerbegerichte sind einander nahe verwandt, was schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß nach § 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gewerbegerichts in der Regel auch zu Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts desselben Ortes zu bestellen sind, und daß gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen getroffen werden sollen. Das Verfahren ist bei beiden Gerichten dasselbe mit Ausnahme folgender Abweichungen:

Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte schließt in § 4 die Handlungsgehilfen, welche über 5000 Mk. Jahresarbeitsverdienst haben, von seiner Zuständigkeit aus; das Gewerbegerichtsgesetz kennt nur bei Betriebsbeamten und Werkmeistern u. s. w. eine Gehaltsgrenze, die 2000 Mk. beträgt.



Das Kaufmannsgericht ist sachlich nicht zuständig für Ansprüche, welche Angestellte desselben Arbeitgebers gegeneinander erheben (vergl. aber § 4 Z. 6 des Gewerbegerichts-gesetzes).

Dagegen ist bei Klagen aus der Konkurrenzklausele das Kaufmannsgericht nach § 5 Z. 6 auch für die Konventionalstrafe zuständig.

Endlich ist für die Urteile der Kaufmannsgerichte durch § 16 die Berufungsgrenze auf 300 Mk. festgesetzt, während Urteile der Gewerbegerichte insoweit der Berufung unterliegen, als der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt.

Die wichtigste Neuerung, welche das Gesetz über die Kaufmannsgerichte mit sich bringt, läßt das Verfahren unberührt; sie betrifft die Vorschriften über die Wahl der Beisitzer, für welche sie in Deutschland zum erstenmale die Grundsätze der Verhältniswahl obligatorisch macht.

Das System der Verhältniswahlen ist bisher in Deutschland nur in wenigen Fällen erprobt worden, während es im Auslande schon seit längerer Zeit Boden gefaßt hat. Es gilt in einigen Schweizer Kantonen. In Belgien ist seine Anwendung durch Gesetz vom 15. September 1895 ermöglicht. In Norwegen ist es seit dem 27. Juni 1896 für alle Gemeinden eingeführt, in denen es vor den Gemeindevahlen von einem Viertel der Stimmberechtigten verlangt wird. In Deutschland hat man zwar schon früher mehrfach versucht, die Verhältniswahl einzuführen. Insbesondere ist sie bei den Württembergischen Verfassungsrevisions-Verhandlungen seit dem Jahre 1894 viel erörtert worden, und auch in Baden wurde sie für die Wahlen zur zweiten Kammer in Vorschlag gebracht. Zu einem praktischen Ergebnisse haben diese Versuche indessen nicht geführt.

Erst durch die Novelle vom 30. Juni 1900 zum Gewerbegerichtsgesetze wurde die Möglichkeit einer praktischen Erprobung der Verhältniswahl gegeben, indem durch dieses Gesetz eine Regelung der Beisitzervahlen für die Gewerbegerichte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für zulässig erklärt wurde. Von dieser durch das Gesetz gegebenen Möglichkeit haben aber bisher nur verhältnismäßig wenige Gewerbegerichte Gebrauch gemacht. Wie eine gelegentlich der Beratungen des Gesetzentwurfs über die Kaufmannsgerichte veranstaltete Rundfrage ergab, ist die Verhältniswahl bisher erst von 18 Gewerbegerichten, (nämlich in Bocholt, Bromberg, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Gnesen,

Hagen, Liegnitz, Osnabrück, Potsdam, Bamberg, München, Glauchau, Gmünd, Göppingen, Freiburg in Baden, Karlsruhe, Mannheim und Sießen) eingeführt worden.

Durch § 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Kaufmannsgerichte, ist diese Sachlage mit einem Schlage geändert, indem, wie schon bemerkt, für die Wahlen der Beisitzer zu den Kaufmannsgerichten allgemein die Grundsätze der Verhältniswahl vorgeschrieben sind. Der § 12 lautet:

„Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen genommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der in Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

Das Gesetz beschränkt sich also auf die allgemeine Vorschrift, daß die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen zu erfolgen haben. Die Bestimmungen darüber, wie die Verhältniswahl zu regeln ist, überläßt es dem Statut. Gerade diese Regelung läßt sich aber in der verschiedensten Weise denken und bedarf einer sehr gründlichen Prüfung.

In den §§ 4—16 des anliegenden Entwurfes eines Statuts für das Kaufmannsgericht ist der Versuch gemacht, das Verfahren für die Verhältniswahlen möglichst eingehend und zweckentsprechend zu regeln. In der nächsten Nummer des Gemeindeblattes sollen diese Bestimmungen des Entwurfes einer näheren Erörterung unterzogen werden.

**Entwurf**  
eines Statuts für die Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend  
die Einrichtung eines Kaufmannsgerichts.

Erster Abschnitt: Zusammensetzung (§§ 1, 2).

§ 1.

Für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg wird vom 1. Januar 1903 ab ein Kaufmannsgericht mit dem Sitze in Oldenburg errichtet.

§ 2.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und 12 Beisitzern.

Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluß des Gesamtstadtrats anderweitig festgestellt werden.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Magistrat auf unbestimmte Zeit ernannt.

Zweiter Abschnitt: Wahlverfahren (§§ 3—16).

§ 3.

Auf die Wahl der Beisitzer finden die Bestimmungen in den §§ 4, 6 mit Ausnahme des dritten Absatzes, 7, 8, 9 mit Ausnahme des sechsten Absatzes, 10 Absatz 1, 11 des Statuts 35, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts, entsprechende Anwendung.

Jedoch gelten folgende besondere Bestimmungen.

§ 4.

Der Tag der Wahl wird von dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts bestimmt und wenigstens einen Monat vorher zweimal in den „Oldenburgischen Anzeigen“ bekannt gemacht.

Bei der ersten Wahl erfolgt die Bekanntmachung und die Einsetzung des Wahlausschusses durch den Magistrat.

In der Bekanntmachung sind zugleich die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten für die zu wählenden Beisitzer spätestens bis zum 14. Tage vor der Wahl bei der Gerichtsschreiberei des Kaufmannsgerichts einzureichen.

§ 5.

Die Vorschlagslisten sind für Kaufleute und Handlungsgehilfen besonders aufzustellen und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Beisitzer von jedem der beiden Wahl-

körper zu wählen sind. Ueberschießende Namen werden gestrichen.

Jede Vorschlagsliste muß von wenigstens 10 Wählern unter Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung unterschrieben sein. Der erste Unterzeichner gilt als zur Vornahme von Verhandlungen über die Liste ermächtigt, falls nicht hierzu eine andere Person von den Unterzeichnern ausdrücklich bestimmt ist. Die Unterzeichnung mehrerer Vorschlagslisten durch eine und dieselbe Person ist unzulässig und hat die Streichung des Namens des Unterzeichners auf sämtlichen Listen zur Folge.

§ 6.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich hierauf nicht binnen 3 Tagen, so werden sie auf sämtlichen Listen gestrichen.

§ 7.

Die Vorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und in den „Oldenburgischen Anzeigen“ veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung der Listen werden die Namen der ersten drei Unterzeichner mit bekannt gegeben. Nach der Veröffentlichung sind Aenderungen der Listen nicht mehr zulässig. Verspätet eingegangene Listen werden nicht veröffentlicht.

§ 8.

Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörigen bezeichnet, derart, daß die Listen den sonstigen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf die Zusammengehörigkeit aufmerksam zu machen.

§ 9.

Die Wähler sind bei der Wahl nicht an die Vorschlagslisten gebunden. Sie können die Namen der zu wählenden Besitzer beliebigen Vorschlagslisten entnehmen oder auch Personen wählen, die auf keiner Liste verzeichnet stehen.

§ 10.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Besitzer zu wählen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen

als nicht geschrieben. Enthält er weniger Namen, als Beisitzer zu wählen sind, so wird er in der Weise ergänzt, daß die auf ihm geschriebenen Namen in der ihnen gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden.

Es ist gestattet, für einzelne Personen mehrfache Stimmen bis zur Erreichung der dem einzelnen Wähler zustehenden Stimmenzahl abzugeben und dies durch Beifügung von Zahlen auszudrücken.

§ 11.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimmen Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Wahlvorstehers einzulegen haben.

§ 12.

Ist aus einem Stimmzettel die Person eines der Gewählten nicht mit Sicherheit zu erkennen, oder sind nicht wählbare Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der außerdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Namen. Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 Satz 2 findet auf solche Fälle keine Anwendung.

§ 13.

Zwecks Feststellung des Wahlergebnisses ermittelt der Wahlausschuß zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt danach durch Zusammenzählung dieser Stimmen fest, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten entfallen ist.

Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmen ermittelt.

Kandidaten, die keiner der eingereichten Vorschlagslisten angehören, werden — jeder für sich — als besondere Liste geführt.

Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einreichung der Liste vorgeschlagen sind.

§ 14.

Es wird nunmehr die Zahl der von jedem Wahlkörper (Kaufleuten und Handlungsgehilfen zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis ihrer Stim-

menzahl verteilt, wobei die etwa vorhandenen verbundenen Listen zunächst als eine Liste zu gelten haben. Zu diesem Zwecke wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. Bei der Feststellung dieser Zahl (Verteilungszahl) bleiben die bei der Teilung sich ergebenden Restzahlen unberücksichtigt.

Von jeder Wahlvorschlagsliste sind so viele Kandidaten zu Beisitzern gewählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

§ 15.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die Einzellisten unterverteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge die Verteilungszahl zuvor von neuem zu ermitteln ist. Welche Kandidaten jeder Einzelliste gewählt sind, ergibt die für sie festgestellte Reihenfolge.

§ 16.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder scheidet ein Beisitzer im Laufe der Wahlperiode aus, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht Gewählten die höchste Stimmenzahl erhalten hatte, an seine Stelle.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 17.

Auf das Kaufmannsgericht finden ferner die §§ 14, 15, 16, 17 des Statuts 35, betreffend die Einrichtung eines Gewerbegerichts, entsprechende Anwendung.

---

Am 20., 22., 26., 27., 28. und 31. August 1904 wurden dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt 18 Proben Milch zur Untersuchung überwiesen. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

Name des Milchhändlers, von dem die Probe entnommen ist.	Art der Probe	Spezifisch. Gewicht.	Fettgehalt
1. Landmann Herm. Looschen, Rauhehorstweg.	Morgenmilch	1,0303	3,50 %
2. Landmann Gerh. Meyer, Eversten.	"	1,0306	3,30 "
3. Landmann Herm. Kayser, Eversten.	"	1,0318	3,20 "
4. Landmann Gyne Gyne, Eversten.	"	1,0321	3,20 "
5. Molkerei Oldenburg, Eversten.	"	1,0313	3,10 "
6. Witwe Sophie Kayser, Eversten.	"	1,0313	3,10 "
7. Landmann Johann Menke, Alexander-Chaussee 62.	"	1,0289	3,10 "
8. Landmann Hinr. Helms, Hundsmühlen.	"	1,0303	3,10 "
9. Landmann Gerh. Freels, Haareneichstr. 30.	"	1,0311	3,00 "
10. Wwe. Meta Diefs, Eversten.	"	1,0300	2,75 "
11. Landmann Diederich Wichmann, Mittelweg 7.	"	1,0311	2,50 "
12. Landmann Friedr. Ernst, Ziegelhofstr. 6.	"	1,0305	2,50 "
13. Landmann Herm. Mariens, Eversten.	"	1,0303	2,45 "
14. Landm. Diedr. Gardeler, Eversten.	"	1,0309	2,40 "
15. Landm. Heinr. Munderloh, Bürgerfelde.	"	1,0328	2,30 "
16. Landm. Friedr. Spanhake, Eversten.	Abendmilch	1,0291	3,40 "
17. Landm. Heinr. Munderloh, Bürgerfelde.	"	1,0322	3,40 "
18. Landm. Diederich Wichmann, Mittelweg 7.	"	1,0304	3,15 "

Der Mindest-Fettgehalt einer guten Vollmilch beträgt 2,7 %.

Verantwortlich: Murken, Oldenburg. Druck von B. Scharf, Oldenburg.